

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Harald Laatsch und Gunnar Lindemann (AfD)

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2022)

zum Thema:

Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF): Aktueller Bestand und Bezug II

und **Antwort** vom 27. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD) und
Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/10581**

vom **11. Januar 2022**

über **Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF): Aktueller Bestand und Bezug II**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt der Senat den Umstand, dass in der Berichterstattung der Taz (<https://taz.de/Migration-nach-Berlin/!5824648/>) von 21015 geflüchteten Menschen in Unterkünften die Rede ist, obwohl in der Antwort auf die Anfrage 19/10366 nur 17504 aufgeführt worden sind?

Zu 1.: In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage S-19/10366 werden die untergebrachten Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz angegeben. In der Presseberichterstattung sind zusätzlich die Personen enthalten, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz untergebracht sind.

2. Werden aktuell auch Geflüchtete in Unterkünften untergebracht, die von freien gemeinnützigen gewerblichen Trägern betrieben werden? (Wenn ja, bitte aufgeschlüsselt nach Trägern, Bezirk, Kapazität und Auslastung)

Zu 2.: Der Senat interpretiert den Begriff „freie gemeinnützige gewerbliche Träger“ dahingehend, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Unterkünften benannt werden sollen, die die Rechtsform gemeinnützige GmbH gewählt haben. Die Informationen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Zur Kapazität und Auslastung der Unterkünfte wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S-19/10366 verwiesen.

Unterkunft	Bezirk	Betreiberinnen und Betreiber
Albert-Kuntz-Straße	Marzahn-Hellersdorf	Milaa gGmbH
Alfred-Randt-Straße	Treptow-Köpenick	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Str.	Friedrichshain-Kreuzberg	Albatros gGmbH
Am Beelitzhof	Steglitz-Zehlendorf	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Am Oberhafen	Spandau	Milaa gGmbH
Bornitzstraße	Lichtenberg	DRK Kreisverband Müggelspree Nothilfe gGmbH
Buchholzer Straße (Quarantäneunterkunft)	Pankow	Albatros gGmbH
Chris-Gueffroy-Allee	Treptow-Köpenick	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Freudstraße	Spandau	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
Fürstenwalder Allee	Treptow-Köpenick	UHW Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH
Gehrenseestraße	Lichtenberg	Albatros gGmbH
Karl-Marx-Straße	Neukölln	Tamaja Gemeinschaftsunterkünfte gGmbH
Kiefholzstraße	Treptow-Köpenick	Schwulenberatung Berlin gGmbH
Marienfelder Allee	Tempelhof-Schöneberg	IB Berlin Brandenburg gGmbH
Müllerstr.	Mitte	Paul-Gerhard-Stift Soziales gGmbH
Murtzaner Ring	Marzahn-Hellersdorf	Stephanus Stiftung gGmbH
Radickestraße	Treptow-Köpenick	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
Rauchstr.	Spandau	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
Seehausener Straße	Lichtenberg	Albatros gGmbH
Senftenberger Ring	Reinickendorf	Albatros gGmbH
Soorstraße	Charlottenburg-Wilmersdorf	TAMAJA Gemeinschaftsunterkünfte gGmbH
Storkower Straße	Pankow	Albatros gGmbH
Trachenbergring	Tempelhof-Schöneberg	IB Berlin Brandenburg gGmbH
Wartenberger Straße	Lichtenberg	milaa gGmbH

Töpchiner Weg	Neukölln	Tamaja gGmbH	Gemeinschaftsunterkünfte
---------------	----------	-----------------	--------------------------

3. Gibt es Pläne des Senates, bereits geschlossene Unterkünfte zu reaktivieren? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk, Unterkunft und Kapazität)

Zu 3.: Aufgrund des gestiegenen Unterbringungsbedarfs ist die Reaktivierung der ehemaligen Unterkünfte Großcurthstraße (Bezirk Pankow, Kapazität: 494 Plätze) und Columbiadamm (Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Kapazität des ersten Bauabschnitts: 271 Plätze) für Februar 2022 geplant. Zurzeit prüft das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die erneute Inbetriebnahme der ehemaligen Unterkunft in der Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne (Spandau), deren Eignung und Kapazität aufgrund ausstehender Prüfungen zu notwendigen Herrichtungsmaßnahmen zurzeit noch nicht feststeht.

4. Werden seitens des Senates Räumlichkeiten angemietet, um diese als Unterkünfte zu betreiben? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk, zu mietendes Objekt, Kapazität, Dauer der Anmietung, Mietkosten)

Zu 4.: Die gewünschten Informationen zu dem durch das LAF mit Stand Dezember 2021 angemieteten Unterkünften können der beigefügten Übersicht entnommen werden. Die Anmietung weiterer Unterkünfte befindet sich in Prüfung.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der Mieten in der Anlage sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Mieten würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Anmietungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des

Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2022

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales